

Rundschreiben Nr. 1/2011

Terminplanung Berufsbildung im Winterhalbjahr 2011/2012

Nach dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Gerüstbauerhandwerk vom 3. Dezember 1996 (TV Berufsbildung), in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 11. Juni 2002, bieten wir Berufsförderungsgänge an.

Im Winterhalbjahr 2011/2012 finden zu folgenden Terminen Lehrgänge statt:

1. Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer

7. November	2011	bis	16. Dezember	2011	(bei Bedarf)
2. Januar	2012	bis	10. Februar	2012	
13. Februar	2012	bis	23. März	2012	

Auf Grund der hohen Nachfrage im Winterhalbjahr 2010/2011 bieten wir bei entsprechendem Bedarf und Auslastung einen Zusatzlehrgang im November/Dezember 2011 an. Bei einer zu geringen Anzahl an Teilnehmern findet dieser Lehrgang nicht statt und alle Bewerbungen für diesen Termin werden auf den Lehrgang Januar/Februar 2012 umgebucht.

2. Lehrgang nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsbildung in der gewerblichen Wirtschaft für "Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer"

2. Januar	2012	bis	24. Januar	2012
9. Januar	2012	bis	31. Januar	2012

3. Vorbereitungslehrgang auf die Abschlussprüfung zum/zur Gerüstbauer/Gerüstbauerin gemäß § 45 Abs. 2 (BBiG), vorm. § 40 Absatz 2 (BBiG)

2. Januar	2012	bis	4. Mai	2012
-----------	------	-----	--------	------

Die Lehrgänge werden von verschiedenen Handwerkskammern durchgeführt.

I. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

A. Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer“ hat, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. Maurer, Dachdecker, Zimmerer usw.) und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis oder
3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als „Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur“ im Sinne des TV Berufsbildung vom 2. Juli 1991, in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 6. November 1991 und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder
4. eine fünfjährige gewerbliche Berufspraxis nachweist

und in einem Betrieb des Gerüstbauerhandwerks in einem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht. Angestellte können an diesem Lehrgang nicht teilnehmen.

Die Berufspraxis muss in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“ dienlich sind. Bei Nachweis gleichwertiger Voraussetzungen kann die Sozialkasse Leistungen gewähren.

bitt e wenden

Nur die Arbeitnehmer, die an einem Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung als „Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer“ während dessen ganzer Dauer teilgenommen haben, haben Anspruch auf Zulassung zu einer Prüfung und auf Förderung der Teilnahme an der Prüfung.

B. Teilnahme an einem Lehrgang zur „berufs- und arbeitspädagogische Eignung“

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Lehrgang nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsbildung in der gewerblichen Wirtschaft hat, wer die Prüfung zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“ erfolgreich abgelegt hat.

C. Teilnahme an einem Lehrgang zur Prüfungsvorbereitung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin hat, wer mindestens sechs Jahre in Betrieben gemäß § 1 des Tarifvertrages Berufsbildung im Gerüstbauerhandwerk beschäftigt war.

II. ERSTATTUNG DER VERGÜTUNG

A. Für Teilnehmer an den Lehrgängen zum „Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer“ und „berufs- und arbeitspädagogische Eignung“

Nach den Bestimmungen des TV Berufsbildung haben die Arbeitnehmer während der Dauer des Lehrgangs, einschließlich der Prüfungstage, Anspruch auf Lohnfortzahlung. Wir erstatten dem Arbeitgeber nach Beendigung des Lehrgangs gem. TV Berufsbildung die Kosten der Lohnfortzahlung zuzüglich eines Ausgleichs in Höhe von 45 % der Lohnfortzahlung für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

B. Erstattung der Vergütung bei der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gem. § 45.2 BBiG

Abweichend von der vorstehenden Regelung haben die Teilnehmer des Vorbereitungslehrgangs gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von € 1.400,00 bzw. € 67,00 pro Arbeitstag. Diese Vergütung ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Auch hier erstatten wir gem. § 21 TV Berufsbildung dem Arbeitgeber nach Beendigung des Lehrgangs die zu zahlende Vergütung von € 1.400,00 pro Monat zuzüglich eines Ausgleichs in Höhe von 45 % der Lohnfortzahlung für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

Ferner tragen wir die Kosten gem. TV Berufsbildung für Unterkunft und Verpflegung, die Fahrtkosten, die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für die Lernmittel.

Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen erfüllen, können ab sofort Bewerbungsunterlagen anfordern bei der

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Mainzer Straße 98 - 102 - 65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 73 39 - 131 - Telefax: (06 11) 73 39 - 1 00

oder von folgender Webseite herunterladen:

www.sokageruest.de/web/guest/downloads

Die Anmeldungen für die Lehrgänge nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft können ab sofort formlos unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers über das zur Zeit bestehende Arbeitsverhältnis sowie einer Fotokopie des Nachweises der bestandenen Prüfung zum "Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer" vorgenommen werden. Die Anmeldung ist ebenfalls an die obige Anschrift zu richten.

Nach dem TV Berufsbildung dürfen nur gewerbliche Arbeitnehmer an den ausgeschriebenen Lehrgängen teilnehmen, die in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks beschäftigt sind und die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Die Einteilung der Lehrgangsplätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes

Der Vorstand

Wiesbaden, im Juli 2011